

STATUTEN

des Vereins zur Erhaltung und Instandstellung alter Walserbauten in Davos

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Verein zur Erhaltung und Instandstellung alter Walserbauten in Davos" besteht mit Sitz in Davos ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt ausschliesslich den Erwerb und die Erhaltung alter Walserbauten, so insbesondere des Bordspeichers Assek.-Nr. 92 c auf Parzelle 3305/Blatt 3273 in Glaris.

III. ORGANISATION

Art. 3

Die Organe des Vereins sind

- A. die Generalversammlung der Mitglieder
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung der Mitglieder

Art. 4

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens alle zwei Jahre bis Ende Oktober des zweiten Jahres stattfinden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 5

Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der an einer Versammlung anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine grössere Mehrheit verlangen.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretung ist nicht zulässig.

Art. 6

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Wahlen
 - a) Präsident/in
 - b) übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Revisionsstelle
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und Genehmigung von Jahresrechnung und Bilanz
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festlegung des Jahresbeitrages
5. Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegt werden.

Insbesondere ist die Generalversammlung für Beschlüsse betr. die Veräusserung, die Verpfändung sowie die weitere Belastung des/der Speichergrundstücke/s zuständig.

B. Der Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis 5 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 8

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Ueber andere als in den Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sich nachfolgend ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklären, gefasst werden. Zur Be-

schlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Ueber die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 9

Der Vorstand hat folgende aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Ueberwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Erstellung des Jahresberichts und Jahresrechnung

Art. 10

Finanzkompetenzen des Vorstandes

Im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Mittel kann der Vorstand bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.00 finanziell frei disponieren.

C. Revisionsstelle

Art. 11

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Revisor/-in, der/die nicht Vereinsangehörige/r sein muss. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle eingesetzt werden. Die Revisoren prüfen und verifizieren alljährlich Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand, berichten schriftlich über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an die Generalversammlung.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 12

Das Vereinsvermögen besteht und wird geäufnet:

- a) aus gestifteten Beiträgen
- b) aus den Beiträgen der Mitglieder

- c) aus weiteren Zuwendungen
- d) aus den Erträgen des Vereinsbetriebs und -vermögens.

Art. 13

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. MITGLIEDER

Art. 14

Es kann folgende Mitgliedschaft erworben werden:

Aktivmitgliedschaft und Passivmitgliedschaft (ohne Stimmrecht).

Art. 15

Dem Verein beitreten können unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung alle natürlichen (über 18-jährige) Personen und juristische Personen.

Aufnahmeverfahren: Es ist ein Gesuch an den Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 16

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Art. 17

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten und ist jederzeit unter Einhaltung einer vorausgehenden dreimonatigen Frist per Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Erfolgt keine fristgerechte Austrittserklärung, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in jedem Fall voll zu bezahlen.

Art. 18

Ein Mitglied kann mit Angabe von Gründen jederzeit durch einstimmigen Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 19

Ehrenmitgliedschaft ist möglich; Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art. 20

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind vor auszubezahlen, mit Fälligkeit auf den 1. April des laufenden Geschäftsjahres.

Das erste Geschäftsjahr dauert von der Gründung bis 31. Dezember 1999.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 21

Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern sich wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem andern Verein beschliessen.

Im Fall der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht spezielle Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, doch soll das Vermögen in jedem Fall einem dem Vereinszweck möglichst entsprechenden Zweck zugewendet werden.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem andern Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.


Davos, den

^{Mai}
14. ~~April~~ 1999

Der Präsident:


(Jann Gadmer)

Der Aktuar:


(Urs Meisser)